



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 2002	Nummer 11
--------------	--	-----------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	25. 4. 2002	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (Beamtenzuständigkeitsverordnung FM – BeamtZustV FM).	146
223	22. 4. 2002	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	148
301	3. 5. 2002	Verordnung zur Übertragung der Führung des Handelsregisters auf zusätzliche Amtsgerichte; Erste Änderung der Dekonzentration (Erste Änderungs-VO zur Handelsregister-Dekonzentrations-VO). . .	152
7122	30. 4. 2002	Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer des Landes Rheinland-Pfalz zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen.	153
75	30. 4. 2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts	154
	4. 12. 2001	Genehmigung der 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke im Gebiet der Stadt Rahden	155
	17. 12. 2001	Genehmigung der 23. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh im Gebiet der Städte Borgholzhausen und Versmold	155
	12. 4. 2002	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2002.	156

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2002, ist ab Ende Januar erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

2030

**Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Finanzministeriums
(Beamtenzuständigkeitsverordnung FM –
BeamtZustV FM)**

Vom 25. April 2002

Aufgrund des

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetzes – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 746),
- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693),
- § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686),
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2002 (GV. NRW. S. 26),

wird für den Geschäftsbereich des Finanzministeriums verordnet:

§ 1

Grundsätzliche Zuständigkeit

(1) Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 LBG treffen die Dienstvorsetzten die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamtinnen und Beamten.

(2) Dienstvorgesezte in diesem Sinne sind:

1. die Leiterinnen und Leiter der Behörden und Einrichtungen hinsichtlich der in ihrer Behörde oder Einrichtung beschäftigten Beamtinnen und Beamten,
2. die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungseinrichtungen des mittleren und gehobenen Dienstes für die Beamtinnen und Beamten während der Dauer ihrer fachtheoretischen Ausbildung und Fachstudien an den Ausbildungseinrichtungen,
3. die Leiterinnen und Leiter der Niederlassungen und der Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landes Nordrhein-Westfalen/Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) hinsichtlich der im Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW beschäftigten Beamtinnen und Beamten,
4. die unmittelbar übergeordneten Behörden hinsichtlich der Leiterinnen und Leiter der Behörden und Einrichtungen sowie der Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW; dies gilt nicht für die Festsetzung von Reisekostenvergütungen,
5. die Bezirksregierungen hinsichtlich der in ihrem Bezirk mit dienstlichem Wohnsitz ansässigen Beamtinnen und Beamten, die als Vertreterinnen und Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds eingesetzt sind sowie die Bezirksregierung Detmold hinsichtlich der in ihrem Bezirk mit dienstlichem Wohnsitz ansässigen Beamtinnen und Beamten des Rentamtes Büren.

(3) Die Zuständigkeiten gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 5 gelten nur, soweit sich nicht aus den folgenden §§ 2 bis 6 oder aus anderen Gesetzen und Verordnungen abweichende Zuständigkeiten ergeben.

(4) Das Finanzministerium kann die Zuständigkeit im Einzelfall an sich ziehen.

§ 2

Das Beamtenverhältnis
betreffende Entscheidungen

(1) Die Oberfinanzdirektionen, die Bezirksregierungen, das Landesamt für Besoldung und Versorgung, das Rechenzentrum der Finanzverwaltung sowie die Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes einschließlich der Besoldungsgruppe A 16 zuständig für:

1. Ernennungen und damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen gemäß §§ 8 bis 14a LBG sowie §§ 25, 25a LBG,
2. Entlassungen und Versetzungen in den Ruhestand und damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen gemäß §§ 30 bis 50 LBG, § 92 Abs. 3 und 4 LBG; die den Oberfinanzdirektionen nachgeordneten Behörden sowie die der Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW nachgeordneten Niederlassungen sind zuständig für Entscheidungen gem. § 45 Abs. 1, § 46 Abs. 1, § 47 Abs. 1 und 2 sowie § 48 Abs. 3 LBG,
3. mit dem Verlust der Beamtenrechte im Zusammenhang stehende Entscheidungen gemäß §§ 51 bis 54 LBG,
4. die Festsetzung und Verlängerung der Probezeit gemäß § 23 LBG,
5. die Übernahme gemäß § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG,
6. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt gemäß § 28 Abs. 3 LBG und § 130 Abs. 1 BRRG,
7. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß § 130 Abs. 2 BRRG.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

1. für die Einstellung von Beamtinnen und Beamten in die Laufbahn des höheren Dienstes der Steuerverwaltung,
2. in Fällen, in denen eine laufbahnrechtliche Ausnahmeregelung zur Anwendung gelangen soll.

(3) Soweit die Zuständigkeit für die in Absatz 1 genannten beamtenrechtlichen Entscheidungen nicht der Landesregierung vorbehalten ist und nicht nach Absatz 1 übertragen worden ist, entscheidet das Finanzministerium.

§ 3

Versetzung, Abordnung, Zuweisung

(1) Die Oberfinanzdirektionen, die Bezirksregierungen, das Landesamt für Besoldung und Versorgung sowie das Rechenzentrum der Finanzverwaltung sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs für nachfolgende beamtenrechtliche Entscheidungen für Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 zuständig:

1. die Abordnung und die Erklärung des Einverständnisses zu einer Abordnung in den Landesdienst gemäß § 29 LBG, § 123 BRRG,
2. die Versetzung innerhalb des Landesdienstes gemäß § 28 Abs. 1 LBG,
3. die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn und die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst gemäß § 28 Abs. 4 LBG, § 123 BRRG,
4. die Zuweisung einer vorübergehenden Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs des Beamtenrechtsrahmengesetzes gemäß § 123a BRRG.

(2) Die Einrichtungen sind für die Abordnung ihrer Beamtinnen und Beamten zu Fortbildungsveranstaltungen zuständig.

(3) Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind auf die Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW anzuwenden.

(4) In anderen als den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen ist das Finanzministerium für die beamtenrechtlichen Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 zuständig; dies gilt auch für den Fall, daß die Leiterinnen und Leiter der in Absatz 1 genannten Behörden einer der dort aufgeführten Besoldungsgruppe angehören.

§ 4

Besoldungsnebengebiete

(1) Für die Zusage der Umzugskostenvergütung ist zuständig

1. in den Fällen des § 3 sowie des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BUKG die Behörde oder Einrichtung, die befugt ist, die den Umzug veranlassende dienstliche Maßnahme zu treffen; soweit eine den Oberfinanzdirektionen nachgeordnete Behörde oder Einrichtung die Entscheidung über die dienstliche Maßnahme trifft, ist die Oberfinanzdirektion zuständig,
2. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 und 4 BUKG, wenn die Zusage unabhängig von einer dienstlichen Maßnahme im Sinne der Nr. 1 beantragt wird, die Behörde, die für die Festsetzung der Umzugskostenvergütung zuständig ist (Abs. 2 Nr. 1).

(2) Die für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters jeweils zuständige Behörde hat zu entscheiden:

1. über die Festsetzung der Umzugskostenvergütung,
2. über die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung gemäß § 11 Abs. 1 BUKG und über die Gewährung von Schulbeihilfen,
3. über die Gewährung von Urterstützungen und Gehaltsvorschüssen,
4. über die Bewilligung und Festsetzung von Trennungsschädigungen mit Ausnahme der Bewilligung von Trennungsschädigungen für die Leiterinnen und Leiter der dem Finanzministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen sowie die Gewährung von Trennungsschädigungen aus Anlass der Abordnung zu Fortbildungs- und Ausbildungsveranstaltungen oder der Zuweisung an eine Ausbildungseinrichtung.

(3) Für ihre Niederlassungen hat die Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW über Maßnahmen nach Absatz 2 zu entscheiden.

(4) Für die Festsetzung von Reisekostenvergütungen bei Auslandsdienstreisen sind die Oberfinanzdirektionen jeweils für ihren Geschäftsbereich zuständig; im übrigen gilt § 1 dieser Verordnung.

§ 5

Weitere Zuständigkeiten

(1) Die Oberfinanzdirektionen sind hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs zuständig für

1. das Verbot der Führung von Dienstgeschäften gemäß § 63 LBG,
2. die Entscheidung auf dem Gebiet der Arbeitsgemeinschaften für Ausbildungskräfte des mittleren und gehobenen Dienstes,
3. die Anweisung eines von § 15 Abs. 1 BBesG abweichenden dienstlichen Wohnsitzes im Sinne des § 15 Abs. 2 BBesG,
4. die Geltendmachung von Schadensersatz- und Rückgriffsansprüchen des Landes gemäß § 84 LBG,
5. die Entscheidungen gemäß § 85 LBG, soweit Ansprüche wegen der Verletzung der Fürsorgepflicht geltend gemacht werden,
6. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die nach § 99 LBG auf das Land übergegangen sind,

7. die Entscheidungen über Sonderurlaub nach § 101 Abs. 2 LBG, soweit er zwölf Arbeitstage im Kalenderjahr übersteigt, sowie für Beurlaubungen gemäß § 101 Abs. 3 LBG,

8. die Beurteilungen gemäß § 104 Abs. 1 LBG,

9. die Erteilung von Dienstzeugnissen für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes gemäß § 104 Abs. 2 LBG,

10. die Festsetzung des Allgemeinen Dienstalters, soweit in Absatz 3 Nr. 3 nichts Abweichendes bestimmt ist,

11. die Zulassung zum Aufstieg der Beamtinnen und Beamten des einfachen und mittleren Dienstes gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes (StBAG).

(2) Die Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW ist hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereiches zuständig für Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 bis 9.

(3) Das Finanzministerium ist zuständig:

1. für Angelegenheiten des § 15 Abs. 1 BBesG, soweit die Zuständigkeit nicht gemäß Absatz 1 Nr. 3 übertragen worden ist,
2. für die Zulassung zur Einführung in die Aufgaben des mittleren oder des gehobenen Dienstes nach § 6 Abs. 4 StBAG,
3. für die abweichende Festsetzung des Allgemeinen Dienstalters nach Abschnitt V der Rechtsverordnung zur Regelung des Allgemeinen Dienstalters (SMBL. NRW. 20307),
4. für die Entsendung von Beamtinnen und Beamten zu zwischenstaatlichen und überstaatlichen Einrichtungen.

§ 6

Widerspruchsverfahren, Vertretung des Landes bei Klagen

(1) Die Oberfinanzdirektionen, die Bezirksregierungen, das Landesamt für Besoldung und Versorgung, das Rechenzentrum der Finanzverwaltung sowie die Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW entscheiden über beamtenrechtliche Widersprüche, soweit sie selbst oder eine ihnen nachgeordnete Behörde oder Niederlassung die mit dem Widerspruch angefochtene Maßnahme getroffen haben oder für die beantragte Maßnahme zuständig sind. Über beamtenrechtliche Widersprüche im Geschäftsbereich der Einrichtungen entscheidet das Finanzministerium.

(2) Die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis übernimmt die jeweils nach Absatz 1 für die Entscheidung im Widerspruchsverfahren zuständige Behörde oder die Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW. Dies gilt nicht für beamtenrechtliche Klagen im Geschäftsbereich der Einrichtungen, insoweit vertritt die örtlich zuständige Oberfinanzdirektion das Land.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Finanzministeriums (BeamtZustV FM) vom 20. Dezember 1997 (GV. NRW. 1998 S. 100), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 2001 (GV. NRW. S. 186), außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. April 2002

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2002 S. 146.

223

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz
(VO zu § 5 SchFG)**

Vom 22. April 2002

Aufgrund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 4. März 2002 (GV. NRW. S. 102) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) in der vom 1. August 2002 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1997 (GV. NRW. S. 88) sowie
 - den Änderungsverordnungen vom 31. März 1998 (GV. NRW. S. 214), vom 6. März 1999 (GV. NRW. S. 74), vom 7. März 2000 (GV. NRW. S. 254), vom 2. April 2001 (GV. NRW. S. 187) und vom 4. März 2002 (GV. NRW. S. 102)
- ergibt.

Düsseldorf, den 22. April 2002

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

**Verordnung
zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz
(VO zu § 5 SchFG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 22. April 2002**

Aufgrund des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NRW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

**Wöchentliche Unterrichtsstunden
der Schülerinnen und Schüler**

(1) Die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler betragen in der Regel:

1. Allgemeinbildende Schulen	
Klasse 1	19 bis 20
Klasse 2	21 bis 22
Klasse 3	23 bis 24
Klasse 4	24 bis 25
Klasse 5	27 bis 29
Klasse 6	28 bis 30
Klassen 7 und 8	29 bis 31
Klassen 9 und 10	30 bis 32
(In den Klassen 5 bis 10 insgesamt 179)	
Jahrgangsstufe 11	30 bis 33
Jahrgangsstufen 12 und 13	28 bis 31
2. Berufskolleg	
Berufsschule	9 bis 12
Berufsfachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	29 bis 33
Fachschule (einschl. fachpraktischen Unterrichts)	31 bis 35
Fachoberschule Klasse 11	12
Fachoberschule Klasse 12	32
Fachoberschule Klasse 12 B (Teilzeit)	13
Fachoberschulklasse 13	36

(2) Im Einzelnen ergeben sich die wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der in Absatz 1 festgesetzten Zahlen aus den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen nach § 26b SchVG, den vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung erlassenen Richtlinien und Lehrplänen, den Stundentafeln und den danach von der Schule aufzustellenden Stundenplänen.

§ 2

**Wöchentliche Pflichtstunden
der Lehrerinnen und Lehrer**

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer beträgt in der Regel:

1. Grundschule	27
2. Hauptschule	27
3. Realschule	27
4. Gymnasium	24,5
5. Gesamtschule	24,5
6. Berufskolleg	24,5
7. Sonderschule	26,5
8. Weiterbildungskolleg	
a) Abendrealschule	24
b) Abendgymnasium	21
c) Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife)	21
9. Studienkolleg für ausländische Studierende	21

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für Lehrerinnen und Lehrer an den in den Nummern 4 bis 7 genannten Schulformen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Schuljahren jeweils für die Dauer eines Schuljahres auf die volle Stundenzahl aufgerundet und für die Dauer des folgenden Schuljahres auf die volle Stundenzahl abgerundet.

(2) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach Absatz 1 wird aus Altersgründen ermäßigt vom Beginn des Schuljahres an,

1. das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgt,
 - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 1 Stunde,
 - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v.H. um 0,5 Stunden,
2. das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt,
 - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 3 Stunden,
 - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H. um 2 Stunden,
 - c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 1,5 Stunden.

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer, die Alterszeit in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme von Altersteilzeit mit Beginn des Schuljahres, das auf die Vollendung des 59. Lebensjahres folgt, setzt für Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis voraus, dass sie auf die Ermäßigung nach Satz 1 Nr. 1 verzichtet haben.

(3) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden wird für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer im Sinne des Schwerbehindertenrechts (Sozialgesetzbuch IX) ermäßigt, bei einem Grad der Behinderung von

1. 50 oder mehr
 - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 2 Stunden,
 - b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 1 Stunde,
2. 70 oder mehr
 - a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 3 Stunden,

- b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H. um 2 Stunden,
 c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 1,5 Stunden,
 3. 90 oder mehr
 a) bei Vollzeitbeschäftigung nach Absatz 1 um 4 Stunden,
 b) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 75 v. H. um 3 Stunden,
 c) bei einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 v. H. um 2 Stunden.

Über die Regelmäßigkeit nach Satz 1 hinaus kann auf Antrag die oder der zuständige Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden befristet ermäßigen, soweit die Art der Behinderung dies im Hinblick auf die Unterrichtserteilung erfordert, höchstens aber um vier weitere Stunden.

Für die Auf- und Abrundung von Stundenbruchteilen auf ganze Stunden gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden einer Lehrerin oder eines Lehrers kann vorübergehend aus schulorganisatorischen Gründen um bis zu sechs Stunden über- oder unterschritten werden. Eine Überschreitung um mehr als zwei Stunden soll in der Regel nicht ohne Zustimmung der betroffenen Lehrkraft erfolgen, wenn sie über zwei Wochen hinaus andauert. Die zusätzlich oder weniger erteilten Unterrichtsstunden sind innerhalb des Schuljahres auszugleichen, ausnahmsweise im folgenden Schuljahr.

(5) Für die ständige Wahrnehmung besonderer schulischer Aufgaben und zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen können die Schulen über folgende Anrechnungsstunden je Stelle (Grundstellen gemäß § 7 Abs. 1 zuzüglich Ganztagszuschlag gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1) verfügen:

Primarstufe:	
Grundschule	0,2
Sekundarstufe I:	
Hauptschule	0,6
Realschule	0,5
Gymnasium (Jahrgangsstufen 5 bis 10)	0,5
Gesamtschule (Jahrgangsstufen 5 bis 10)	0,5
Sekundarstufe II:	
Gymnasium (Jahrgangsstufen 11 bis 13)	1,2
Gesamtschule (Jahrgangsstufen 11 bis 13)	1,2
Berufskolleg:	
Berufsschule (einschl. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und Berufsgrundschuljahr)	0,5
Fachschule	1
Berufsfachschule, Fachoberschule	1,2
Sonderschule (alle Typen)	0,4
Weiterbildungskolleg	1

Über Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt.

(6) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung setzt im Einzelnen die wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie von deren ständigen Vertreterinnen und Vertretern nach den pädagogischen, verwaltungsmäßigen und persönlichen Erfordernissen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium fest.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 bleiben unberührt, wenn die Zahl der Pflichtstunden

nach Absatz 1 und § 4 aufgrund eines Antrags auf Teilzeitbeschäftigung um nicht mehr als zwei Stunden verringert wird.

§ 3

Pflichtstunden-Bandbreite

(1) Eine unterschiedliche zeitliche Inanspruchnahme von Lehrerinnen und Lehrern durch besondere schulische Aufgaben und besondere unterrichtliche Belastungen soll in der Schule ausgeglichen werden. Soweit dies im Einzelnen erforderlich ist und die besonderen Belastungen sich nicht aus dem Inhalt des Amtes ergeben, können die in § 2 Abs. 1 genannten Werte unterschritten oder um bis zu drei Pflichtstunden überschritten werden. Die Abweichungen müssen sich in der Schule insgesamt ausgleichen. Die Verteilung der Anrechnungsstunden nach § 2 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.

(2) Über Grundsätze für die Festlegung der individuellen Pflichtstundenzahl entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Entscheidung im Einzelnen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

§ 4

Zusätzliche wöchentliche Pflichtstunden (Vorgrißstunden)

(1) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden nach § 2 Abs. 1 erhöht sich bis zum Ende des Schuljahres 2005/06 für Lehrerinnen und Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr vollendet, aber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren um eine Stunde.

(2) Der zeitliche Ausgleich erfolgt durch Absenkung der Pflichtstundenzahl schrittweise ab dem Schuljahr 2008/09. Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende eines Schuljahres, in dem Lehrerinnen und Lehrer zur Leistung einer zusätzlichen Pflichtstunde auf der Grundlage des Absatzes 1 verpflichtet waren, ermäßigt sich ihre Pflichtstundenzahl nach § 2 Abs. 1 für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum um eine Stunde.

§ 5

Wöchentliche Pflichtstunden der Schulleiterinnen und Schulleiter (Schulleitungspauschale)

(1) Für die Aufgaben der Schulleitung steht jeder Schule eine nach der Zahl ihrer Grundstellen (§ 7 Abs. 1) und des Ganztagszuschlags (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) berechnete Anrechnungspauschale (Schulleitungspauschale) zur Verfügung. Sie beträgt

- für Schulen mit bis zu zehn Stellen vier Wochenstunden,
- für Schulen mit mehr als zehn Stellen fünf Wochenstunden,

zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 35. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Hauptschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale zusätzlich um 0,1 Wochenstunden je Stelle. An Gesamtschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale mit Rücksicht auf die besonderen Differenzierungsaufgaben zusätzlich um 0,25 Wochenstunden je Stelle.

(2) An Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen erhöht sich die Schulleitungspauschale zusätzlich um zwei Wochenstunden je Schule.

§ 6

Klassenbildungswerte

(1) Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet.

(2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über

dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. Dabei darf, soweit Bandbreiten vorgesehen sind, die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als der Durchschnittswert der Jahrgangsstufe insgesamt innerhalb der Bandbreite liegt oder Ausnahmen nach den Absätzen 4 und 5 zugelassen sind.

(3) Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, dass die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.

(4) In der Grundschule und in der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. Es gilt die Bandbreite 18 bis 30. In der Grundschule kann eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf den Mindestwert von 15 von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden, wenn die vom Schulträger gemäß § 9 SchVG gebildeten Schulbezirke den Besuch einer anderen Schule derselben Schulart ausschließen. In der Hauptschule kann eine Überschreitung der Bandbreite um bis zu fünf Schülerinnen oder Schüler von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulart im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können. Für die Bildung der Gruppen im Schulkindergarten beträgt der Richtwert 16, der Höchstwert 20 und der Mindestwert 10.

(5) In der Realschule und in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Gymnasiums und der Gesamtschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28. Es gelten folgende Bandbreiten:

- a) bis dreizügig 26 bis 30
Diese Bandbreite kann um bis zu fünf Schülerinnen oder Schüler überschritten werden. Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler eine andere Schule derselben Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht in zumutbarer Weise erreichen können.
- b) ab vierzügig 27 bis 29
Diese Bandbreite kann um eine Schülerin oder einen Schüler über – oder unterschritten werden. Soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung an einer Realschule oder einem Gymnasium erforderlich ist, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Überschreitung oder Unterschreitung um eine weitere Schülerin oder einen weiteren Schüler zulassen.

(6) Im Gebiet eines Schulträgers sollen in Schulen einer Schulform unter Beachtung des Klassenfrequenzrichtwertes möglichst gleich starke Klassen gebildet werden. Können an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I aufgrund der Anmeldungen Klassen nicht innerhalb der Bandbreiten gebildet werden, so koordiniert die Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung der Schulleitungen über die Aufnahme unter Beteiligung des Schulträgers. Der Schulträger entscheidet im Rahmen seiner Verantwortung für die Organisation des örtlichen Schulwesens, an welchen Schulen die erforderlichen Eingangsklassen gebildet werden.

(7) In der gymnasialen Oberstufe (Gymnasium, Gesamtschule, höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe) beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 19,5. Grundkurse und Leistungskurse dürfen nur in dem Maße gebildet werden, dass die durchschnittliche Teilnehmerzahl dieser Kurse in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 diesen Wert nicht unterschreitet.

(8) In den übrigen Schulstufen und Schulformen betragen die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte:

	Klassenfrequenz-	
	richtwert	höchstwert
1 Berufskolleg		
a) allgemein (Berufsschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule)	22	31
b) bei fachpraktischer Unterweisung		
Berufsschule	26	29
(Schülerinnen oder Schüler ohne Ausbildungsvertrag/Arbeitsverhältnis), Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	13	15
Berufsgrundschuljahr, Berufsfachschule	28	31
Theorieunterricht fachpraktische Unterweisung	14	16
2 Sonderschulen		
Schule für Lernbehinderte	16	22
Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Kranke (Sonderschulklassen)	10	13
Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte (Sonderschulklassen)	11	14
3 Weiterbildungskolleg	20	25
Vorkurse	20	30

§ 7

Errechnung der Lehrerstellen

(1) Die Zahl der zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerstellen ist in der Weise zu errechnen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die in § 8 Abs. 1 jeweils festgesetzte Relation „Schüler je Stelle“ (Zahl der Schüler je Lehrerstelle) geteilt wird (Grundstellenzahl). Bei der Zuweisung an die Schulen werden die Lehrerstellen auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Schülerzahl ist zunächst die amtliche Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen sowie der bis zu dem Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr vorausgerechneten Änderungen. Maßgebend für die endgültige Stellenberechnung ist die Schülerzahl zum Stichtag 15. Oktober im laufenden Schuljahr.

(3) Im Rahmen der sich nach Absatz 1 Satz 1 für das Land ergebenden Stellenzahl kann das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung bestimmen, dass bei der Errechnung der Lehrerstellen für die einzelne Schule über die Regelung in Absatz 1 Satz 2 hinaus auf ganze, halbe oder über ganze Stellen hinweg auf halbe Stellen – höchstens bis zum Umfang einer Stelle – auf- oder abgerundet wird. Die für die Aufrundung nicht benötigten Stellen sollen für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden.

(4) Stellen, die im Landeshaushalt als künftig wegfalend bezeichnet sind (Überhangstellen), sind zur Herstellung gleichmäßiger Unterrichtsbedingungen nach pädagogischen und unterrichtsorganisatorischen Gesichtspunkten zu verteilen.

§ 8

Relationen „Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule	
a) Klassen 1 bis 4	24,9
b) Schulkindergarten	19,4
2. Hauptschule	18,2
3. Realschule	21,6
4. Gymnasium	
a) Klassen 5 bis 10	21,2
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	14,0
5. Gesamtschule	
a) Klassen 5 bis 10	19,7
b) Jahrgangsstufen 11 bis 13	14,1
6. Berufskolleg	
a) Bildungsgänge der Berufsschule	
– Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend	40,9
– Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend	37,6
– Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis	40,9
– Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	15,9
– Berufsgrundschuljahr	15,9
b) Bildungsgänge der Berufsfachschule	
– einjährig, berufliche Grundbildung (Voraussetzung: Fachoberschulreife)	15,9
– einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: allgemeine Hochschulreife)	15,9
– zweijährig, berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife	15,9
– zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife	15,9
– zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife	15,9
– zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife)	15,9
– dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife	14,1
– dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife	14,1
c) Bildungsgänge der Fachoberschule	
– einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) in zweijähriger Teilzeitform	14,1 37,6
– zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12) Klasse 11 Teilzeit	40,9
– zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12) Klasse 12 Vollzeit	14,1
– einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS 13) in zweijähriger Teilzeitform	14,1 37,6
d) Bildungsgänge der Fachschule	
Vollzeit	15,9
Teilzeit	37,6
7. Sonderschulen	
a) Schule für Lernbehinderte	10,8
b) Schulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte und Kranke	6,1
c) Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte	
aa) allgemein	8,1
bb) Primarstufe der Schule für Sprachbehinderte	8,9

8. Weiterbildungskolleg	
a) Abendrealschule	
– Vollbeleger	22,3
– Teilbeleger	34,2
b) Abendgymnasium	
– Vollbeleger	17,7
– Teilbeleger	40,8
c) Kolleg	
– Vollbeleger	12,2
– Teilbeleger	29,2

(2) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche, Schulkindergärten und bei Sonderschulen, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf zusätzliche Stellen zuweisen:

1. Der Ganztagsstellenzuschlag beträgt in der Grundschule, in der Sekundarstufe I sowie für die Sonderschulen für Lernbehinderte 20 vom Hundert, für die übrigen Sonderschulen 30 vom Hundert der Grundstellenzahl.
2. Für den durch Fördermaßnahmen zugunsten ausländischer und ausgesiedelter Schüler:innen und Schüler entstehenden Mehrbedarf betragen die zusätzlichen Relationen „Schüler je Stelle“:

	Integrationshilfen	Muttersprachlicher Unterricht
Grundschule	125	150
Hauptschule	90	150
Realschule	300	200
Gymnasium Klassen 5 bis 10	300	200
Gesamtschule Klassen 5 bis 10	125	200
Berufskolleg		
– Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	100	
– Teilzeitberufsschule	180	
Sonderschulen	125	200
Weiterbildungskolleg		
– Abendrealschule	125	

Aus diesen zusätzlichen Relationen ist auch der Mehrbedarf für Beratungs- und Koordinierungsaufgaben abzudecken.

(2) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,

4. für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler.

§ 10

Ausgleichsbedarf

(1) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für einen Vertretungspool Grundschule und einen Vertretungspool Sekundarstufe I,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Studienseminar tätig sind,
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden,
4. Entlastungsstunden, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter anstelle von Leistungsprämien vergeben werden.

(2) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung, Curriculumentwicklung, Schulversuche, Fachberatung in der Schulaufsicht, Beratung zur Suchtvorbeugung, Beratung für den Schulsport, Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, Mitarbeit in Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien sowie in kommunalen Bildstellen und Medienzentren.

(3) Das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen in der Regel für Schulen der Sekundarstufen I und II sowie für Sonderschulen zuweisen zur Entlastung von Schulen mit besonderen Problemen und Belastungen und zum Ausgleich für Aufgaben der inneren Schulentwicklung.

§ 11

Unterrichtseinsatz

von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern

Von dem von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern eigenverantwortlich zu erteilenden Unterricht im Umfang von 18 Unterrichtsstunden werden während des zweijährigen Vorbereitungsdienstes insgesamt 15 Stunden auf den Unterrichtsbedarf angerechnet. Dies gilt für den eigenverantwortlichen Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter der Primarstufe, die den Vorbereitungsdienst nach dem 31. Januar 1998, sowie der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter der übrigen Lehrämter, die den Vorbereitungsdienst nach dem 31. Januar 1999 beginnen.

§ 12

Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle

(1) Für einen begrenzten Zeitraum kann das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung einer begrenzten Zahl von Schulen die Erprobung eines Jahresarbeitszeitmodells genehmigen, bei dem nicht auf die Pflichtstunden abgestellt wird, sondern alle Lehrertätigkeiten einbezogen werden.

(2) Dem Modell ist eine Jahresarbeitszeit zugrunde zu legen, die der für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

(3) Bei der Erprobung des Jahresarbeitszeitmodells ist im Rahmen der gesamten der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitszeit die Erfüllung der unterrichtlichen, pädagogischen und schulorganisatorischen Aufgaben der Schule sicherzustellen.

(4) Die Teilnahme einer Schule an der Erprobung bedarf der Zustimmung der Lehrerkonferenz. Mit der Genehmigung wird das Modell für die Lehrerinnen und

Lehrer der Schule verbindlich. Die teilnehmenden Schulen sind verpflichtet, die für die Auswertung erforderlichen Unterlagen und Berichte der Schulaufsicht vorzulegen.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) (In-Kraft-Treten)¹⁾

(2) §§ 8 bis 10 treten am 31. Juli 2003 außer Kraft.

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Mai 1973 (GV. NRW. S. 304). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen seit der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Mai 1997 (GV. NRW. S. 88) ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsverordnungen. Die Bekanntmachung enthält die vom 1. August 2002 an geltende Fassung der Verordnung.

– GV. NRW. 2002 S. 148.

301

Verordnung zur Übertragung der Führung des Handelsregisters auf zusätzliche Amtsgerichte; Erste Änderung der Dekonzentration (Erste Änderungs-VO zur Handelsregister-Dekonzentrations-VO)

Vom 3. Mai 2002

Auf Grund des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums für Inneres und Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 732) wird verordnet:

Artikel 1

Übertragung der Registerführung

Die Führung des Handelsregisters wird übertragen:
dem Amtsgericht **Arnsberg**
für die Amtsgerichtsbezirke Marsberg und Schmallenberg,
dem Amtsgericht **Gelsenkirchen**
für den Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen-Buer,
dem Amtsgericht **Köln**
für die Amtsgerichtsbezirke Bergheim, Gummersbach und Wipperfurth.

Artikel 2

Änderung der Handelsregister-Dekonzentrations-VO

Die Verordnung zur Übertragung der Führung des Handelsregisters auf zusätzliche Amtsgerichte vom 7. November 2001 (GV. NRW. S. 798) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende neue Fassung:
„Auf Grund des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums für Inneres und

Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 125 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 9. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 732) wird verordnet:“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
Im Teil „im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm“ werden
- 2.1.1 die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Arnsberg, Amtsgericht Arnsberg**
wie folgt gefasst:
„dem Amtsgericht Arnsberg
für die Amtsgerichtsbezirke Arnsberg, Marsberg und Schmallenberg,“
- 2.1.2 die Angaben
„dem Amtsgericht Marsberg für den Amtsgerichtsbezirk Marsberg,“ und
„dem Amtsgericht Schmallenberg für den Amtsgerichtsbezirk Schmallenberg,“
gestrichen;
- 2.2.1 die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Essen, Amtsgericht Gelsenkirchen**
wie folgt gefasst:
„dem Amtsgericht Gelsenkirchen
für die Amtsgerichtsbezirke Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer,“
- 2.2.2 die Angabe
„dem Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer für den Amtsgerichtsbezirk Gelsenkirchen-Buer,“
gestrichen.
Im Teil „Oberlandesgerichtsbezirk Köln“ werden
- 2.3.1 die Angaben unter **Landgerichtsbezirk Köln, Amtsgericht Köln**
wie folgt gefasst:
„dem Amtsgericht Köln
für die Amtsgerichtsbezirke Bergheim, Gummersbach, Köln, Wermelskirchen und Wipperfürth,“
- 2.3.2 die Angaben
„dem Amtsgericht Bergheim für den Amtsgerichtsbezirk Bergheim,“,
„dem Amtsgericht Gummersbach für den Amtsgerichtsbezirk Gummersbach,“ und
„dem Amtsgericht Wipperfürth für den Amtsgerichtsbezirk Wipperfürth.“
gestrichen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Übertragung der Registerführung für
die Amtsgerichtsbezirke Gelsenkirchen-Buer und Wipperfürth am 1. Juni 2002,
die Amtsgerichtsbezirke Marsberg und Schmallenberg am 15. Juni 2002,
den Amtsgerichtsbezirk Gummersbach am 24. Juni 2002 und
den Amtsgerichtsbezirk Bergheim am 29. Juli 2002
in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 2002

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2002 S. 152.

7122

Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer des Landes Rheinland-Pfalz zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen

Vom 30. April 2002

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 25. April 2002 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer des Landes Rheinland-Pfalz zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des In-Kraft-Tretens des Abkommens wird gemäß Artikel 8 Absatz 1 gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 30. April 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer des Landes Rheinland-Pfalz zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport, und das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Finanzminister,

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die selbstständigen und nicht selbstständigen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer, die eine berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung im Lande Rheinland-Pfalz haben, sowie die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften mit Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung im Lande Rheinland-Pfalz, die nicht Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen oder Buchprüfer sind, sind Mitglieder des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (Versorgungswerk).

(2) Die Ausnahmenvorschriften und Übergangsregelungen des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154), finden entsprechende Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten des Versorgungswerkes nach Artikel 1 ergeben sich, soweit dieser Staatsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus dem WPVG NW und der Satzung des Versorgungswerkes in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

(2) Bei der Berechnung von Antragsfristen nach dem WPVG NW oder der Satzung des Versorgungswerkes ist für Mitglieder des Versorgungswerkes nach Artikel 1 das In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages maßgebend.

(3) Mit Begründung der Pflichtmitgliedschaft gemäß Artikel 1 endet eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Pflichtmitgliedschaft gemäß Artikel 1 mit In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages begründet wird. Ein Mitglied, das bei Beendigung einer gemäß Artikel 1 begründeten Pflichtmitgliedschaft die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz erfüllt, wird Pflichtmitglied dieses Versorgungswerkes.

Artikel 3

Die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Versorgungswerkes richtet sich im Lande Rheinland-Pfalz nach dem rheinland-pfälzischen Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Vollstreckungsbehörde ist das Versorgungswerk.

Artikel 4

Das Versorgungswerk kann von den zuständigen Behörden des Landes Rheinland-Pfalz Auskünfte über die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

Artikel 5

(1) Die vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeübte staatliche Aufsicht wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten nach Artikel 1 berührt sein können. Die Genehmigung der Satzung des Versorgungswerkes sowie deren Änderungen erfolgen im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz.

(2) Das Versorgungswerk leitet dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz jeweils den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht zu.

Artikel 6

Das Vermögen des Versorgungswerkes soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus dem Lande Rheinland-Pfalz am Gesamtbetragsaufkommen des Versorgungswerkes im Lande Rheinland-Pfalz angelegt werden.

Artikel 7

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem vertragschließenden Teil mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden. Vor Ablauf von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages ist eine Kündigung ausgeschlossen.

(2) Im Fall der Kündigung übernimmt ein durch das Land Rheinland-Pfalz innerhalb der Kündigungsfrist zu bestimmender Rechtsträger als Gesamtrechtsnachfolger die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten nach Artikel 1. Auf diesen Rechtsträger gehen alle Rechte und Pflichten des Versorgungswerkes gegenüber den übernommenen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten über.

(3) Im Fall der Kündigung findet eine Auseinandersetzung des Vermögens des Versorgungswerkes nach versicherungsmathematischen Grundsätzen statt, wobei die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung im

technischen Geschäftsplan festgelegten Rechnungsgrundlagen maßgebend sind. Das zu verteilende Vermögen ergibt sich aus einer Auseinandersetzungsbilanz, wobei Verkehrswerte zugrunde zu legen sind. Von der Summe der aktiven Vermögenswerte ist die Summe der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten abziehen. Das so ermittelte Vermögen ist nach dem Verhältnis der auf den ausscheidenden Teilbestand treffenden versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten des verbleibenden Bestandes aufzuteilen; soweit nichtversicherungstechnische Verbindlichkeiten von dem Gesamtrechtsnachfolger übernommen werden, sind ihm die entsprechenden Deckungsmittel zu überlassen. Bei der Verteilung des Vermögens sind die im Lande Rheinland-Pfalz angelegten Vermögenswerte auf Verlangen an den Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen. Bei den übrigen Vermögenswerten ist das Versorgungswerk berechtigt, Wertpapiere und Grundbesitz in Geldwert abzulösen.

(4) Die Auseinandersetzung des Vermögens bedarf der versicherungsaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Zuvor ist das Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz herzustellen.

Artikel 8

(1) Dieser Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

(2) Die Satzung des Versorgungswerkes ist von diesem in der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Staatsvertrages geltenden Fassung unter Hinweis auf den Staatsvertrag im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt zu geben; entsprechendes gilt für Satzungsänderungen nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages.

Mainz, den 4. Januar 2002

Für das Land
Rheinland-Pfalz

In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister des Innern und für Sport

Walter Zuber

Düsseldorf, den 18. Januar 2002

Für das Land
Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten
Der Finanzminister

Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2002 S. 153.

75

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts
Vom 30. April 2002**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623, 633), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform und des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 21. März 1995 (GV. NRW. S. 285), geändert durch Erste Verordnung vom 14. September 1999 (GV. NRW. S. 557), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1
 - b) In Absatz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) Die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521)“ werden durch die Wörter „zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992, 3000)“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr“ werden durch die Wörter „Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: „Als zuständige Behörde im Sinne der §§ 11a, 11b Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wird die Bezirksregierung bestimmt; bei Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist die Planfeststellungsbehörde zugleich Anhörungsbehörde. Berührt ein Vorhaben die örtliche Zuständigkeit mehrerer Bezirksregierungen, kann das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr die zuständige Behörde bestimmen.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Landesoberbergamt“ durch die Wörter „die Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Landesoberbergamt“ durch die Wörter „der Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Minister
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
Ernst Schwanhold

– GV. NRW. 2002 S. 154.

**Genehmigung
der 19. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke
im Gebiet der Stadt Rahden**

Vom 4. Dezember 2001

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 17. September 2001 die Aufstellung der 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke im Gebiet der Stadt Rahden beschlossen (Neudarstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichs).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 4. Dezember 2001 – IV.2 – 30.14.05.18 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 194) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold wird bei der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Rahden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 24. April 2002

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2002 S. 155.

**Genehmigung
der 23. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh
im Gebiet der Städte
Borgholzhausen und Versmold**

Vom 17. Dezember 2001

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 17. September 2001 die Aufstellung der 23. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh im Gebiet der Städte Borgholzhausen und Versmold beschlossen (Neudarstellung und Rücknahme von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen sowie Agrarbereichen).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 17. Dezember 2001 – IV.2 – 30.14.04.24 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert am 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 194) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 23. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold wird bei der Staatskanz-

lei (Landesplanungsbehörde), bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde), beim Kreis Gütersloh sowie bei den Städten Borgholzhausen und Versmold zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 29. April 2002

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 2002 S. 155.

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2002

Vom 12. April 2002

1. Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2002 vom 12. April 2002.

Auf Grund der §§ 7 (1) und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), hat die Landschaftsversammlung Rheinland mit Beschluss vom 28. 2. 2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.681.660.000 EUR
in der Ausgabe auf	2.681.660.000 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	294.941.800 EUR
in der Ausgabe auf	294.941.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2002 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

95.552.250 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

69.747.650 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

350.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Umlage wird auf 15,7% der für das Haushaltsjahr 2002 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Ablauf der Ermäßigung der Arbeitszeit oder der Beurlaubung nach den Regelungen der §§ 85a und 78b LBG NW bzw. des § 50 BAT zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte, freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.
3. Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltsplanes festgelegten Regelungen.

Vorsitzender der
Landschaftsversammlung Rheinland
Schittges, MdL

Schriftführer der
Landschaftsversammlung Rheinland
Molsberger

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird gem. § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Gem. § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 79 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 28. 2. 2002 beschlossene Haushaltssatzung dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 1. 3. 2002 vorgelegt. Das Innenministerium hat den Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 mit Erlass vom 11. 4. 2002 – 34-62.10.10-1561/02 (0) – zur Kenntnis genommen und die Erhöhung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage um 0,5 Prozentpunkte (von 15,2% auf 15,7%) genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 3. 6. 2002 bis 11. 6. 2002,

jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 12. April 2002

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
Molsberger

– GV. NRW. 2002 S. 156.

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359